

Abberufung eines Vorstandsmitglieds einer Stiftung

„Sieht die Satzung einer rechtsfähigen Stiftung eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern nicht schon aus einfachen Sachgründen vor, so bedarf es für die Abberufung eines wichtigen Grundes.“

(NJW-Spezial 2017, 432)

OLG Hamm zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds einer Stiftung Teilurteil vom 08.05.2017 - 8 U 86/16

Leitsätze:

1. Ein Vorstandsmitglied einer rechtsfähigen Stiftung kann nicht frei aus einfachen Sachgründen abberufen werden, wenn die Stiftungssatzung dies nicht vorsieht. Es bedarf dann eines wichtigen Grundes.
2. Nimmt ein Vorstand einer Stiftung seine Tätigkeit auf, die nach allseitigem Willen vergütet werden soll, wird dadurch regelmäßig neben dem Organverhältnis ein Dienstvertrag begründet. Vergütungsregelungen in der Stiftungssatzung sind dann als - die Vertretungsmacht des Kurationsorgans begrenzende - Vorgaben anzusehen, die nicht geeignet sind, den erforderlichen Anstellungsvertrag zu ersetzen.
3. Ist die freie Abberufung des Vorstands einer Stiftung nicht vorgesehen, kann die Auslegung des konkludent geschlossenen Anstellungsvertrags ergeben, dass auch dieser nicht ordentlich kündbar ist.